

VERTRAG

über die Nutzung des von Bloomberg, L.P. zur Verfügung gestellten "Auto Execution Systems ÖVAG-Fast-Trader" zwischen der

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft,
Peregringasse 3, 1090 Wien, (im folgenden kurz "ÖVAG" genannt)

und

.....
(im folgenden kurz "Vertragspartner" genannt)

Präambel

Die Nutzung des "ÖVAG-Fast-Trader-Systems" (im folgenden kurz "ÖFT" genannt), ermöglicht den Abschluß von Wertpapierhandelsgeschäften auf elektronischem Wege. ÖFT nutzt zur Datenübermittlung das von Bloomberg, L. P. betriebene "Bloomberg System" und ist über dieses System zugänglich. Der Vertragspartner, der bereits über einen Bloomberganschluß verfügt oder hierüber einen separaten Vertrag mit Bloomberg, L. P. schließen wird, möchte ÖFT zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften mit der ÖVAG nutzen.

1. Leistungsumfang

Der Vertragspartner kann ÖFT nutzen, um mit der ÖVAG nach Maßgabe des Punktes 3. dieses Vertrages Handelsgeschäfte über den Kauf und Verkauf der im Anhang hierzu angeführten, in das System einbezogenen Wertpapiere abzuschließen. Die ÖVAG erbringt im Rahmen von ÖFT keine Anlageberatung. Ein über ÖFT gegebener Auftrag zum Kauf oder Verkauf ist jedenfalls als "execution only order" im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes zu verstehen. Sämtliche Informationen, die der Vertragspartner von der ÖVAG erhält, sind nicht als Empfehlung zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen.

2. Zugang zu ÖFT

Der Zugang zu ÖFT erfolgt über den Bloomberganschluß des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird der ÖVAG Name und die Terminal-Seriennummer jedes zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften mit der ÖVAG berechtigten Mitarbeiters zum Zwecke der Freischaltung für ÖFT bekanntgeben.



3. Zustandekommen von Handelsabschlüssen

Die ÖVAG stellt über ÖFT für die in das Handelssystem einbezogenen Wertpapiere Geld- und Briefkurse, zu denen sie bereit ist, diese Wertpapiere vom Vertragspartner zu kaufen oder an ihn zu verkaufen. Die ausgewiesenen Kurse beziehen sich auf die für die jeweiligen Wertpapiere genannten Nominalwertvolumina. Der Vertragspartner kann durch Ausfüllen und Absenden (Freigabe) eines elektronischen Orderformulars der ÖVAG auf der Grundlage dieser Kurse, die angebotenen Wertpapiere ankaufen oder verkaufen (Abschluß eines Kaufvertrages gem. § 1053 ff ABGB). Ein Kaufvertrag kommt dann zustande, wenn im Anschluß an die Freigabe der elektronischen Order durch den Vertragspartner auf dessen Bildschirm das Wort "Order accepted" erscheint. Wenn das Wort "Order pending" erscheint, und die Order nicht innerhalb von 40 Sekunden "accepted" wird, ist das Geschäft nicht abgeschlossen und die Order erloschen. Dies wird durch eine Anzeige am Bildschirm ("Order has expired" oder "Order rejected") angezeigt.

4. Nutzung der in ÖFT eingestellten Daten/Vertraulichkeit

Der Vertragspartner darf von den seitens der ÖVAG veröffentlichten Kurse nur im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Systems Gebrauch machen. Die ihm in diesem Rahmen bekanntgewordenen Kurse der ÖVAG sowie alle Informationen über die mit der ÖVAG getätigten Geschäfte sind vom Vertragspartner vertraulich zu behandeln. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis, die von der ÖVAG gestellten Kurse in Übereinstimmung mit den handelsüblichen Gepflogenheiten bei der Verhandlung über die Konditionen von Handelsabschlüssen mit Dritten anonymisiert als Vergleichsgrößen heranzuziehen.

Die ÖVAG ist berechtigt, von den ihr vorliegenden Daten über Geschäftsabschlüsse mit dem Vertragspartner im Rahmen der Nutzung, Fortentwicklung, Verbesserung und Änderung von ÖFT Gebrauch zu machen. Dies schließt die Befugnis ein, zu den genannten Zwecken auch Bloomberg, L. P. entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Änderung der ÖFT-Zugangsberechtigung

Der Vertragspartner kann die ÖFT-Zugangsberechtigung der von ihm mit dem Abschluss von Handelsgeschäften betrauten Personen jederzeit widerrufen. Widerruf und Änderung werden der ÖVAG gegenüber mit Zugang der Widerrufs- oder Änderungserklärung bei der im Anhang zu diesem Vertrag benannten Stelle der ÖVAG wirksam.



6. Haftung

Die ÖVAG haftet nur für eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch nicht für allfällige Verzögerungen oder Fehlleitungen, die nicht in ihrem Bereich liegen und keinesfalls für den entgangenen Gewinn.

Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch eine mißbräuchliche Verwendung des ÖFT über dessen Bloomberganschluss verursacht werden. Die ÖVAG haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes in Folge von höherer Gewalt, Aufruhr-, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse (z.B Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) veranlaßt oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

7. Kündigung

Sowohl die ÖVAG als auch der Vertragspartner können gegenständlichen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.

8. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖVAG.

9. Allfälliges

Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.



Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenständlichen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertrag wird mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner rechtswirksam.

Allfällige Kosten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, hat der Vertragspartner zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und Beratung hat jedoch jeder der beiden Vertragspartner zur Gänze zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Österreichische Volksbanken-
Aktiengesellschaft

.....
Ort, Datum

.....
Vertragspartner

